

VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Ortsgemeinde Hütschenhausen
vom 01.01.1996

In der Fassung der Änderungen vom 15.04.1997, 19.06.1997, 13.11.2001, 25.03.2003 und 21.03.2006

Die Gemeinde Hütschenhausen erlässt zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit die folgenden Richtlinien:

1. Grundförderung
2. Förderung von Investitionen und Vereinsinitiativen
- 2.1 Baukostenzuschüsse
- 2.2 Besondere Vereinsinitiativen und -investitionen
3. Unterhaltungskostenzuschüsse
4. Personalkostenzuschüsse
5. Förderung der Jugendarbeit
6. Schlussbestimmungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein seine satzungsgemäße Tätigkeit überwiegend in der Gemeinde ausübt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gemeinde kann die Richtlinien jederzeit teilweise oder vollständig außer Kraft setzen, wenn die Haushaltslage dies gebietet.

Nicht förderungsfähig sind:

1. Die Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen oder politische Vereinigungen sowie sonstige Gruppierungen, soweit sie kein Verein sind.
2. Vereine, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit nicht ausüben, keine ordnungsgemäß gewählte Vorstandschaft haben, oder deren Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung nicht entlastet wurde.
3. Vereine, die gewährte Zuschüsse zweckfremd verwenden, oder durch unrichtige Angaben Zuschüsse erlangt haben.
4. Vereine, die keine Mitgliedsbeiträge erheben bzw. Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zurückerstatten.
5. Vereine, deren Zielsetzungen oder Vereinstätigkeiten geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde zu schädigen.

Sonstige Gruppen können durch Antrag und auf Beschluss des Rates in die Vereinsförderung aufgenommen werden.

1. GRUNDFÖRDERUNG (durch Haushaltssicherungskonzept ausgesetzt)

Alle Vereine mit Sitz in Hütschenhausen erhalten zur Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit anteilmäßig eine jährliche Grundförderung in Höhe von insgesamt 7.700,- €. Jeder Verein erhält zunächst einen Sockelbetrag von 51,- €. Die verbleibende Restsumme wird entsprechend der Mitgliederzahl (Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres) auf die einzelnen Vereine verteilt. Die Vereine haben aufgrund ihrer Meldungen an die Verbände bzw. aufgrund der Kassenbücher den Nachweis über die Mitgliederzahl zu führen.

2. FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN UND VEREINSINITIATIVEN

Zur Förderung von Investitionen und Vereinsinitiativen werden jährlich 3.000,- € im Vermögenshaushalt bereitgestellt. Die Anträge auf Förderung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt worden sein. Die Förderhöhe beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Sollten die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, allen Zuschussanträgen stattzugeben, so erfolgt die Bezuschussung der restlichen Maßnahmen im darauffolgenden Haushaltsjahr. Die Reihenfolge der Bezuschussung richtet sich nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Für Maßnahmen, die nicht durchgeführt worden sind, muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Ein Antrag auf Nachfinanzierung wird bezüglich der überschießenden Summe behandelt wie ein neuer Antrag.

2.1 Baukostenzuschüsse

1. Zu Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die gemäß den Bestimmungen des SportFG und den Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern für die Förderung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen errichtet und gefördert werden, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 2.500,- € im Einzelfall.
2. Für Anlagen, die nicht nach den Richtlinien des Landes und des Kreises gefördert werden, kann ein entsprechender Zuschuss gewährt werden, wenn der Gemeinderat die besondere Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Maßnahme als förderungswürdig anerkennt. Über Einzelanträge gem. Ziff. 1 und 2 entscheidet der Gemeinderat. Für das Verfahren der Antragstellung und der Verwendungsnachweise gelten die jeweiligen Richtlinien des Landkreises entsprechend.

2.2 Förderung besonderer Vereinsinitiativen und -investitionen

Über die Grundförderung hinaus können die Vereine für besondere Vereinsinitiativen und Vereinsinvestitionen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit auf Antrag Zuschüsse erhalten, insbesondere für

- Musikinstrumente, Sportgeräte, Chorkleidung und Trachten, Ausfallbürgschaften für Großveranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (25., 50., 75., 100, usw), Ausstattung der Hilfsorganisationen.

Nicht förderungsfähig sind Verbrauchsgerätschaften und -gegenstände (z. B. Trikots, Bälle, Liederbücher, etc.). Die einzelnen Maßnahmen werden zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Die geförderten Gegenstände müssen im Eigentum des Vereins verbleiben.

3. UNTERHALTUNGSKOSTENZUSCHÜSSE (jährlicher Höchstbetrag 6.250,-- €)

Die Gemeinde gewährt zur Unterhaltung vereinseigener Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen Zuschüsse an als gemeinnützig anerkannte Vereine. Die Grundlage für die Bezuschussung wird ermittelt wie folgt:

1. Außensportanlagen

Als Berechnungsgrundlage für die jährlichen Zuwendungen wird angenommen für

- intensiv zu pflegende nutzbare Sportflächen (Rasenhauptplatz und 2. Rasenplatz bei den Fußballvereinen, Tennisplätze) 0,30 €/m²

- sonstige nutzbare Außensportflächen (Nebenplätze, Sandplätze) 0,05 €/m²

- Hundetrainingsplätze 0,15 €/m².

Die nutzbare Sportfläche bei Außensportanlagen bezieht sich nur auf die Spielfelder.

2. Schießsportanlagen

Als Berechnungsgrundlage für die jährliche Zuwendung werden angenommen

- je Kleinkaliber- und Pistolenstand 31,00 €

- je Luftgewehrstand 15,00 €.

3. Duschräume

soweit diese in einem hygienisch und baulich einwandfreien Zustand sind. Als Berechnungsgrundlage für die jährliche Zuwendung werden angenommen pro Dusch-Zapfstelle 10,00 €.

4. PERSONALKOSTENZUSCHÜSSE (durch Haushaltssicherungskonzept ausgesetzt)

Die Gemeinde gewährt zu den Personalkosten für Übungsleiter, Trainer, Chorleiter, Organisationsleiter auf Antrag einen Zuschuss. Die Zuschusshöhe beträgt 0,50 € pro Stunde. Voraussetzung für die Förderung ist, dass

1. der betreffende Leiter über eine von den Sportverbänden/Fachverbänden ausgestellte Lizenz verfügt (Chorleiter und Dirigenten ausgenommen),

2. ein förmlicher Vertrag mit dem betreffenden Verein besteht.

Bei der Antragstellung sind die Abrechnungen mit dem Sportbund, den Verbänden bzw. mit dem Verein vorzulegen.

5. FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT

Die Gemeinde stellt zur Förderung der Jugendarbeit einen Betrag von insgesamt 3.070,-- € zur Verfügung. Aus diesem Fonds können Vereine für ihre Jugendarbeit, Jugendgruppen (auch kirchliche) und Jugendverbände (außer den Jugendorganisationen der politischen Parteien) auf Antrag einen Zuschuss erhalten.

Die Fördersumme wird auf die antragstellenden Vereine entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder verteilt. Die Aufwendungen sind in Höhe der gewährten Zuschüsse nachzuweisen.

Förderungsfähig sind alle im Zusammenhang mit der Jugendarbeit entstandenen Kosten, z. B.: Fahrkosten (0,10 €/km), Personalkosten für Jugendtrainer und Jugendleiter, Tagungsgebühren, Ausbildungskosten, Kosten für Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen, Inventar für Jugendräume usw.; Geschenke jeglicher Art sind nicht förderungsfähig.

Die Zuschussanträge sind spätestens mit Ablauf des 1. Quartals des Folgejahres einzureichen. Außer den Rechnungsbelegen ist dem Antrag eine Bestätigung des Vereinsvorsitzenden beizufügen, dass die Mittel im Jugendbereich verwendet wurden.

6. SCHLUßBESTIMMUNGEN

Die Richtlinien zur Vereinsförderung treten mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die zum 01.01.1978 in Kraft getretenen und zum 01.01.1988, zum 01.01.1991 und zum 11.02.1992 geänderten Richtlinien zur Förderung von Vereinsinitiativen und -investitionen und der Jugendarbeit in den Vereinen außer Kraft.

Hütschenhausen,
gez. Becker
(Ortsbürgermeister)